

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 16 SGB II

Leistungen zur Eingliederung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2023

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)): § 16 Absatz 2 geändert und in Kraft ab 01.01.2023; § 16 Absatz 3b eingefügt und in Kraft ab 01.07.2023.
- [Einleitende Informationen](#) zu den neuen Förderleistungen durch das Bürgergeld-Gesetz (Weiterbildungsgeld nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III, Bürgergeldbonus nach § 16j und ganzheitliche Betreuung nach § 16k).
- [Rz.16.3](#): Aktualisierung aufgrund Wegfalls des Vermittlungsvorrangs durch das Bürgergeld-Gesetz. Vorrangig sollen nach § 3 Absatz 1 Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Einsatz anderer Leistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist.
- [Rz. 16.11](#) neu: Keine separate Antragstellung bei den neuen Pflichtleistungen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus.
- [Rz. 16.47](#): Aufhebung der Statistiknorm des § 53a Absatz 2.
- [Rz.16.51](#) neu: Das Weiterbildungsgeld wird unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen gezahlt, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Es umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen.
- [Anlage 1](#): Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.
- Redaktionelle Überarbeitung.

Fassung vom 14.10.2021

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02.06.2021
- [Rz. 16.31](#): Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 wurde grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Beratungs- und Vermittlungsgespräche auch per Videotelefonie durchzuführen.
- [Rz. 16.40b](#) neu: Ergänzung zu den durch das Teilhabestärkungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III; die JC können nunmehr auch Leistungen nach den §§ 16a ff. neben einem Rehabilitationsverfahren erbringen. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde eine partielle Aufhebung des Leistungsverbots für die JC in Bezug auf die Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 44 und 45 SGB III geschaffen; die JC können nunmehr ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von

Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

- [Anlage 1](#): Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II

Fassung vom 01.07.2021

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020
- [Rz. 16.17](#): Aktualisierung aufgrund der Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – MiLoV3 – vom 09.11.2020
- [Rz. 16.42a](#): Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten zwischen den Agenturen für Arbeit im SGB III (Leistungsgewährung für „Erwerbsaufstocker“ über § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III) und den Jobcentern im SGB II wird spiegelbildlich ein Leistungsausschluss im SGB II für die Arbeitgeberleistungen nach § 82 Absatz 6 SGB III neu geregelt
- [Anlage 1](#): Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II

Fassung vom 26.11.2020

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020
- Rz. 16.45: Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung des Gesetzeswortlautes
- Rz. 16.47: Konkretisierung der Weisung aufgrund einer BRH Mitteilung über die Prüfung von Leistungsberechtigten nach Vollendung des 55. Lebensjahres durch die Jobcenter
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II

Fassung vom 10.07.2019

- Rz. 16.13, 16.42, 16.45 (alt): Streichung der Übergangsregelungen für Alg-Aufstocker bis zum 31.12.2016
- Rz. 16.17: Aktualisierung aufgrund der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – MiLoV2 – vom 13.11.2018
- Rz. 16.28, 16.43: Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Schnittstelle zur Beratung durch die Agentur für Arbeit gesetzlich in § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 geregelt
- Rz. 16.31 Klarstellung zur Beratungspflicht bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf bei einem anderen Sozialleistungsträger
- Rz. 16.48: Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen aufgrund Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 Absatz 2 Satz 3)

Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II

Gesetzestext

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a Absatz 1 bis 5,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach § 131a und § 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,
2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Regelungen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

Fachliche Weisungen § 16 SGB II

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordert.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(3b) Abweichend von § 87a Absatz 2 des Dritten Buches erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen nach § 87a Absatz 1 des Dritten Buches erfüllen.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Eingliederungsleistungen.....	1
1.1	Weitere Leistungen mit dem Bürgergeld-Gesetz ab 01.07.2023	1
1.2	Leistungsgrundsätze	1
1.3	Antragstellung.....	3
2.	Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1	4
2.1	Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)	4
2.2	Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)	6
2.3	Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen	7
2.4	Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)	11
2.5	Leistungsverbot der AA und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III).....	12
3.	Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2.....	14
4.	Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3).....	15
5.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a).....	15
6.	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Weiterbildungsgeld (§ 16 Absatz 3b).....	15
7.	Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4).....	15



1. Eingliederungsleistungen

1.1 Weitere Leistungen mit dem Bürgergeld-Gesetz ab 01.07.2023

(1) Zur Unterstützung der Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung wird im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.07.2023 die neue Förderleistung des Weiterbildungsgeldes eingeführt (§ 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III).

(2) Ferner erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit dem Bürgergeld-Gesetz seit dem 01.07.2023 einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen (Bürgergeldbonus). Siehe hierzu [Fachliche Weisungen zu § 16j](#).

(3) Zudem wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 01.07.2023 die ganzheitliche Betreuung nach § 16k als neues Regelinstrument eingeführt. Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau und in der Folge die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Zur Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen richtet sich die ganzheitliche Betreuung auch auf die Heranführung an eine oder die Begleitung während einer Ausbildung. Siehe hierzu [Fachliche Weisungen zu § 16k](#).

1.2 Leistungsgrundsätze

(1) Für die individuelle Leistungserbringung bedarf es einer dokumentierten Prognoseentscheidung über die erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 4). Diese Prognoseentscheidung ist unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und der Potenzialanalyse vorzunehmen (vgl. u. a. Aufzählung in § 3 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1). Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählten Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

**Erforderlichkeit,
Wirtschaftlichkeit
und Sparsamkeit
(16.1)**

(2) Als weiterer Leistungsgrundsatz gilt das Sofortangebot nach § 3 Absatz 2. Dies hebt die besondere Bedeutung des unverzüglichen Beginnes der Eingliederungsarbeit für alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen hervor.

**Sofortangebot § 3
Absatz 2
(16.2)**

(3) Vorrangig sollen nach § 3 Absatz 1 Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Einsatz anderer Leistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist. Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen - das heißt sechs Monate und länger andauern-

**Wegfall des Vermittlungsvorrangs
(16.3)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

den - Erwerbstätigkeit ihren und den Hilfebedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermindern oder beenden können.

Bei Personen ohne Berufsabschluss soll vorrangig die Erlangung eines Berufsabschlusses in jeglicher Art von Aus- oder Weiterbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) unterstützt werden (ohne Altersbegrenzung). Sofern dies nicht durch die Unterstützung der Vermittlung in eine Ausbildung erfolgen kann, ist hier die Förderung einer abschlussorientierten Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. § 81 SGB III zu prüfen. Dies gilt auch, wenn ein vorhandener Berufsabschluss nicht mehr verwertbar ist. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs bei Personen ohne Berufsabschluss betrifft neben der abschlussorientierten Weiterbildung aber auch andere Formen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen des § 81 SGB III.

(4) Auch bei der Entscheidung über die Förderung einer erfolgversprechenden, voraussichtlich tragfähigen Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bedarf es keiner Vorrangprüfung bezüglich einer Ausbildungsaufnahme oder sonstigen Erwerbstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 5).

(5) Ferner ist – soweit erforderlich – für erwerbsfähige teilnahmeberechtigte leistungsberechtigte Personen zur Vermittlung von Deutschkenntnissen die Zulassung, Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung als vorrangige Maßnahme vorzusehen (§ 3 Absatz 4). Dies trägt der hohen Bedeutung der Sprachkenntnisse für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung (vgl. [Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II](#)).

**Integrationskurse
oder berufsbezogene
Deutschsprachförde-
rung
(16.4)**

(6) Eingliederungsleistungen können grundsätzlich nur an Berechtigte i. S. d. § 7 erbracht werden. Bezüglich der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die [Fachlichen Weisungen zu §§ 7, 8, 9 verwiesen](#). Eine Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 16g möglich.

**Berechtigte
(16.5)**

Leistungen nach § 16h können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Bezüglich der sinngemäßen Anwendung des Berechtigtenbegriffes für die SGB III-Eingliederungsleistungen wird auf [Kapitel 3](#) verwiesen.

(7) Vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 sind nach dem Gesetzeswortlaut lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dagegen möglich, wenn Leistungen zur Eingliederung in Arbeit begehrt werden und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich vorliegt. Konkret ist zu prüfen, ob "fiktive Hilfebedürftigkeit" i. S. d.

**§ 7 Absatz 5 – fiktive
Hilfebedürftigkeit bei
Ausschluss
(16.6)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

§ 9 vorliegt. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 ist dabei zu beachten, dass die Agentur für Arbeit (AA) ggf. Eingliederungsleistungen nach dem SGB III vorrangig erbringen kann.

(8) Wenn Leistungen nach § 27 Absatz 2 und 3 erbracht werden, ist von Hilfebedürftigkeit auszugehen und folglich können dem Grunde nach Ansprüche auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehen (z. B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget zum Ende des Studiums).

**Zuschuss § 27
(16.7)**

(9) Bei Sachverhalten nach § 7 Absatz 6 besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

**§ 7 Absatz 6 - Auszubildende
(16.8)
Darlehensfälle/Ausnahme
(16.9)**

(10) Möglichkeit einer Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Darlehensgewährung:

- Sofern eine Darlehensgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 erfolgt, besteht die Möglichkeit, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen.
- Im Falle der Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Absatz 5 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden.
- In Fällen der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 4 Satz 2 besteht durch die anteilige Zuschusserbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein regulärer Anspruch auf Eingliederungsleistungen (Berechtigeneigenschaft ist trotz anteiliger Darlehenszahlung gegeben).

Grundsätzlich ist eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit während der Darlehensgewährung aufgrund zu erwartender Einnahmen nicht möglich (§ 24 Absatz 4 Satz 1). Die Darlehensgewährung umfasst ausschließlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(11) Soweit die Hilfebedürftigkeit durch die Zahlung des Zuschusses nach § 26 vermieden wird, ist die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht möglich.

**Zuschuss KV/PV
(16.10)**

1.3 Antragstellung

(1) Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Absatz 1). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Absatz 1 Satz 3 SGB III, nicht vorgesehen. Bei § 16h steht eine fehlende Antragstellung der Leistung nicht entgegen.

**Grundsätzliches Antragserfordernis
(16.11)**

(2) Bei den Förderleistungen Weiterbildungsgeld nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III, Weiterbildungsprämie nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 1 SGB III und Bürgergeldbonus



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

nach § 16j handelt es sich jedoch um Pflichtleistungen, die nicht separat durch die leistungsberechtigten Personen beantragt werden müssen.

(3) Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, wer die Leistungen erhalten kann (z. B. erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, Arbeitgeber, Träger). Die jeweils Begünstigten haben die Antragstellung vorzunehmen.

(4) In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Absatz 2 Satz 2) oder eine dreimonatige Rückwirkung aufgrund einmonatiger Hilfebedürftigkeit (§ 37 Absatz 2 Satz 3) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.

2. Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1

(1) Die Leistungen nach dem SGB III, die für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II gewährt werden können, sind in § 16 Absatz 1 abschließend aufgeführt (siehe [Anlage 1](#)).

**Verweis SGB III und
Leistungsübersicht
(16.12)**

(2) Beziehende von Arbeitslosengeld (Alg) oder Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) erhalten keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 4, § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III), sondern ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vermittelnde Betreuung und Integrationsverantwortung obliegt für diesen Personenkreis der zuständigen AA. Hinsichtlich der Information über erforderliche Tatsachen für die Aufgabenwahrnehmung der JC bzw. AA wird auf die gegenseitige Unterrichtungspflicht der § 9a SGB III und § 18a (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 18a](#)) verwiesen.

**Arbeitslosengeld-
Aufstockende
(Alg-Aufstockende)
(16.13)**

2.1 Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)

(1) Eine Pflichtleistung des SGB II ist das Vermittlungsangebot (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III). Kernstück der Pflichtleistung ist eine sachgerechte vermittelnde Tätigkeit.

**Vermittlungsangebot
(16.14)**

(2) Die Grundsätze der Vermittlung gemäß § 36 SGB III sind entsprechend anzuwenden (§ 16 Absatz 1 Satz 4). Folgende Leitsätze sind dabei zu beachten:

**Grundsätze der
Vermittlung
(16.15)**

- Es besteht ein Vermittlungsverbot, wenn ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§ 36 Absatz 1 SGB III). Das ist z. B. auch der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines geringen Entgelts

**Vermittlungsverbot
(16.16)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

das strafrechtliche Verbot des Lohnwuchers oder den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB erfüllt.

- Bei der Entlohnung ist darüber hinaus insbesondere das Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) zu beachten. Danach hat jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Die Höhe des Mindestlohns wird in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 11 MiLoG). Maßgebend ist die jeweils geltende/aktuelle Mindestlohnanpassungsverordnung. Ausnahmen gelten für
 - bestimmte Praktika,
 - Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III,
 - Berufsausbildungsvorbereitungen nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes,
 - Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung,
 - Berufsausbildungsverhältnisse,
 - ehrenamtliche Tätigkeiten und
 - langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (§ 22 MiLoG). § 22 Absatz 4 Satz 1 MiLoG gilt nicht für Arbeitsverhältnisse nach §§ 16e und 16i.

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, auch höhere Entgelte zu zahlen, soweit diese nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Tarifvertragsgesetz (TVG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.

Auf die [Fachlichen Weisungen zu § 10](#), sowie auf den Leitfaden zum Mindestlohngesetz wird Bezug genommen. Im Weiteren wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den [Fachliche Weisungen zu § 33 Absatz 1 und 5](#) i. V. m. § 115 SGB X verwiesen.

- Sowohl eine Vermittlung als auch eine Förderung mit Eingliederungsleistungen im Bereich der Prostitution ist untersagt (siehe Fachliche Weisungen zur Vermittlung in Sonderfällen; BSG-Urteil vom 06.05.2009 Az.: B 11 AL 11/08 R, insbesondere Rz. 23, 24).
- Sofern der Arbeitgeber Einschränkungen für eine Vermittlung vornimmt, hat das JC zu prüfen, ob dies einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG bzw. gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ([AGG](#)) darstellt. Ist das der Fall, muss das JC eine Vermittlung ablehnen (§ 36 Absatz 2 SGB III).

**Mindestlöhne - Lohnwucher
(16.17)**

**Prostitution
(16.18)**

**Diskriminierungsverbot
(16.19)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- Eine Vermittlung in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich ist nur zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises durch das JC auf den Arbeitskampf verlangen (§ 36 Absatz 3 SGB III).
- Das JC ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob es sich beim Angebot um eine abhängige Beschäftigung handelt. Dennoch kann das JC auch auf selbständige Tätigkeiten hinweisen (beispielsweise bei Künstlerinnen/Künstlern).

(3) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 3 SGB III) und ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum Erwerb eines Berufsabschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 2 SGB III). Hinsichtlich der Details und der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die [Fachliche Weisung Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III](#) verwiesen.

**Arbeitskampf
(16.20)**

**Selbständige Tätigkeit
(16.21)**

**Rechtsanspruch
Hauptschulabschluss
und Berufsabschluss
(16.22)**

2.2 Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)

(1) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Eingliederungsleistungen des SGB III sind als Ermessensleistungen ausgestaltet ("Sie kann..."). Dabei ist zwischen dem Entschließungsermessen ("ob") und dem Auswahlermessen ("wie" d. h. welche Eingliederungsleistung, welcher Leistungsumfang) zu unterscheiden.

(2) Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Absatz 1 SGB I.

Beim Auswahlermessen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Absatz 1 zu beachten. Angemessene Wünsche der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Die im SGB III vorgesehenen Grenzen der Leistungshöhe dürfen nicht überschritten werden.

Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur Ermessensausübung wird auf die individuellen Fachlichen Weisungen verwiesen.

Folgende Ermessensfehler sind zu unterscheiden:

- **Ermessensnichtgebrauch** (= Ermessensunterschreitung bzw. -ausfall; z. B. wenn das JC bei einer Ermessensleistung kein Ermessen ausübt; auch bei einer Ablehnung muss das ausgeübte Ermessen nachvollzogen werden können),

**Entschließungs- und
Auswahlermessen
(16.23)**

**Umgang mit Ermes-
sensleistungen
(16.24)**

**Ermessensfehler
(16.25)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- **Ermessensüberschreitung** (z. B. wenn sich die bewilligte Förderhöhe nicht im gesetzlich bestimmten Rahmen für das Ermessen bewegt),
- **Ermessens Fehlgebrauch** (= Ermessensmissbrauch; z. B. wenn sich das JC von zweckfremden Erwägungen leiten lässt, die keinerlei Bezug zur konkreten gesetzlichen Eingliederungsleistung vorweisen).

Daneben steht der Sonderfall einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Das bedeutet, dass aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalles und nach dem Sinn und Zweck der Leistung nur noch eine einzige Ermessensentscheidung möglich/denkbar ist.

Wird ein Ermessensfehler festgestellt, so erfolgt im Allgemeinen eine Aufhebung des Verwaltungsaktes. Die neue Entscheidung kann mit der Aufhebung verbunden werden.

Das durch das JC ausgeübte Ermessen ist zu dokumentieren.

(3) Das JC kann die Ausübung des Ermessens von seinen Integrationsfachkräften (IFK) mithilfe eigener Weisungen lenken (sogenannte "ermessenslenkende Hinweise"). Damit können die JC die Ausübung des Ermessens steuern und vereinfachen.

(4) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Leistungen sind Ermessensleistungen (mit Ausnahme von § 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 2 und 3 SGB III, siehe Rz. 16.22) und zwar auch dann, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

**Keine Anspruchsleistungen
(16.26)**

(5) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem JC auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (abweichend zu § 45 Absatz 7 SGB III).

2.3 Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen

(1) Neben der allgemeinen Beratungspflicht für alle Personen zu Rechten und Pflichten (§ 14 SGB I), kann ratsuchenden erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und Arbeitgebern eine individuelle Beratung durch das JC oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) nach §§ 29, 30, 34 SGB III erteilt werden.

**Beratungsdienstleistungen
(16.27)**

(2) Beratung ist zentrale Aufgabe der JC (§ 1 Absatz 3 Nummer 1). Die Beratungsleistung wird in § 14 Absatz 2 näher ausgestaltet und ergänzt hierbei die allgemeine Regelung des § 14 SGB I. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person eine individuelle Strategie zur Erreichung der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet.

**Beratungspflicht
(16.28)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind auch in den Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB III einbezogen. § 14 Absatz 2 Satz 5¹ regelt, dass Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des SGB III von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA erhalten, Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch wird klargestellt, dass die JC bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen sollen, die die Leistungsberechtigten von den AA nach dem SGB III erhalten haben. Durch § 14 Absatz 2 Satz 6² werden die JC zugleich verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA zusammenzuarbeiten. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass Doppelstrukturen im SGB II entstehen. Die Förderverantwortung der JC für die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II bleibt dabei unberührt. Insbesondere besteht für die JC keine Bindung an die Ergebnisse der Beratungen durch die AA. Die Entscheidung über die individuelle Förderleistung für die von ihnen betreuten Personen trifft auch weiterhin ausschließlich das JC.

Mit der Beratung sind die Inhalte und Ziele der Leistungen zur Eingliederung, deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses, die Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2 sowie das Schlichtungsverfahren nach § 15a (siehe auch [Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a](#)) zu erläutern. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung sind ebenfalls Inhalt der Beratung.

Um eine Verzahnung von passiven und aktiven Leistungen des SGB II zu erreichen, bedarf es auch einer leistungsrechtlichen Beratung zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, den Mitwirkungsobliegenheiten zu vorrangigen Leistungen nach § 5 Absatz 3 und § 12a und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung (§ 14 Absatz 2).

Sowohl die Art (persönlich, schriftlich, telefonisch, per Videokommunikation) als auch der Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Anliegen und geäußerten Bedarf der leistungsberechtigten Person. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen. Ferner soll im Rahmen eines Beratungskontakts und aufgrund der dabei zutage tretenden Umstände ein weitergehender Beratungsbedarf (z. B. im Hinblick auf [alternative] Gestaltungsmöglichkeiten, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jeder verständigen Person mutmaßlich genutzt würden) selbst erkannt werden, ohne dass dies von der leistungsberechtigten Person konkret

**Beratung im Vermittlungskontext
(16.29)**

**Beratung im Leistungskontext
(16.30)**

**Art und Umfang
(16.31)**

¹ Redaktionsversehen im Gesetzestext. Der im Gesetz benannte Satz 4 ist eigentlich Satz 5. Entsprechende Korrektur des Gesetzes soll bei nächster Gelegenheit erfolgen.

² Redaktionsversehen im Gesetzestext. Der im Gesetz benannte Satz 5 ist eigentlich Satz 6. Entsprechende Korrektur des Gesetzes soll bei nächster Gelegenheit erfolgen.



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

angesprochen wurde (sogenannte Spontanberatung). Ist z. B. während eines Gespräches ein zwingender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, ist der leistungsberechtigten Person – auch ohne deren entsprechendes Beratungsbegehren – zu empfehlen, sich (auch) von dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Je nach Anliegen kann hierzu auch ein kurzer Hinweis oder eine Belehrung mit wenigen Worten ausreichend sein. Die Beratung und Belehrung sollten dokumentiert werden. Soweit sich in einem Gespräch Bedarfe für eine weitergehende Beratung zeigen, soll die IFK hierauf eingehen.

Die Grenzen der Beratungspflicht sind im Wesentlichen:

- keine Beratung zu Rechtsmissbrauch,
- keine Beratung über persönliche Anliegen ohne SGB II-Bezug,
- grundsätzlich auf den gesetzlichen Leistungsumfang des SGB II begrenzt (beachte: Allerdings sind Leistungen anderer Leistungsträger, die in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und vorrangige Leistungen in den Beratungsprozess einzubeziehen).

Es obliegt der Entscheidung der Trägerversammlung des jeweiligen JC nach § 44b Absatz 2 Satz 2, wie die Durchführung der Beratung erfolgt.

(3) Die Eignungsfeststellung i. S. d. § 32 SGB III dient zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit. Die IFK schaltet die Fachdienste ein, wenn Fragen hinsichtlich der Ausbildungsreife, Berufsneigung, Leistungsfähigkeit oder Vermittelbarkeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegen und ein Gutachten der Fachdienste zur Klärung beitragen soll.

(4) Die Regelung zur Potenzialanalyse des § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 SGB III findet durch die spezialgesetzliche Regelung in § 15 Absatz 1 keine Anwendung (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 15](#)).

(5) Die Pflichten (§ 38 Absatz 2 SGB III) zur Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen sind entsprechend anzuwenden. Einschränkungen durch die leistungsberechtigte Person zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte Arbeitgeber sind zu beachten.

Der Verweis in § 38 Absatz 2 SGB III auf die Anzeige – und Bescheinigungspflichten des § 311 SGB III zur Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für die JC, weil diese in § 56 spezialgesetzlich geregelt wurden (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 56](#)). Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitslosmeldung (§ 38 Absatz 1 SGB III) gilt ebenfalls für die JC nicht.

Grenzen (16.32)

Eignungsfeststellung durch die Fach- dienste (16.33)

Potenzialanalyse (16.34)

Rechte und Pflichten (16.35)



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns aufgrund § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III auch bei fehlender Mitwirkung erbracht. Leistungsrechtliche Folgen können sich nicht aus § 38 Absatz 3 und 4 SGB III, sondern nur aus den in §§ 31 ff. genannten Pflichtverletzungen ergeben.

(6) Arbeitgeber haben bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des JC oder des gemeinsamen Arbeitgeberservice ebenfalls erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB III; bei Verstoß kann die Vermittlung eingestellt werden). Einschränkungen zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sowie die Begrenzung des Vermittlungswunsches auf geeignete erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind zu beachten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 SGB III). § 39 Absatz 2 und 3 SGB III kann angewandt werden.

**Rechte und Pflichten
der Arbeitgeber
(16.36)**

(7) Für die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung können Selbstinformationseinrichtungen (SIE) eingesetzt werden (§ 40 Absatz 2 SGB III).

**SIE
(16.37)**

(8) Die Befragung/Datenerhebung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen unterliegt den gleichen gesetzlich definierten Grenzen wie bei Arbeitgebern vor der Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses (§ 41 Satz 1 SGB III; z. B. Frage nach Schwangerschaft).

**Einschränkung des
Fragerechts
(16.38)**

Die Ausnahmen sind in § 41 Satz 2, 3 SGB III definiert. Daten zur Zugehörigkeit zu einer

- Gewerkschaft,
- Partei,
- Religionsgemeinschaft,
- und vergleichbaren Vereinigung (z. B. Bürgerinitiativen),

dürfen nur zum Zweck einer Vermittlung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle

- in einem Tendenzunternehmen oder –betrieb (siehe § 118 Absatz 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – z. B. Verlagen, Zeitungen, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, privaten Schulen mit besonderen Charakteristika, Werkstatt für behinderte Menschen) oder
- in einer Religionsgemeinschaft oder in einer ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung (z. B. kirchliche Kindergärten, Caritas, Diakonie) für i. d. R. nur noch Positionen mit Leitungsfunktion und entsprechender Außenrepräsentation (vgl. Entscheidung des EuGH vom 17.04.2018, Az.: C- 414/16, Rz.63)



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

erhoben werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereit ist, an einen solchen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Dies setzt eine Befragung und positive Äußerung im Vorfeld voraus. Ein Tendenzunternehmen oder -betrieb darf ein Stellengesuch nur dann wie oben dargestellt einschränken, wenn dies bezogen auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist. Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

2.4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)

(1) Zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen können die in § 16 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Leistungen erbracht werden.

Reha
(16.39)

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 SGB IX ist die BA Rehabilitationsträger für erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig davon hat das JC grundsätzlich die Leistungs- und Integrationsverantwortung nach § 16 Absatz 1. Die Leistungsverantwortung der JC umfasst die Bewilligung und Finanzierung der in § 16 Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel. Die Leistungen der BA und des JC sind im Rahmen der Teilhabeplanung aufeinander abzustimmen und sinnvoll miteinander zu verzahnen (siehe [Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX](#)).

Rehabilitationsträger
BA – Leistungs-/Integrationsverantwortung
(16.40)

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen für die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen wird auf die [Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 16 Absatz 1 Satz 3](#) verwiesen.

(3) Sollte **ein anderer Rehabilitationsträger als die BA zuständig** sein, gilt grundsätzlich ein Leistungsverbot.

Leistungsverbot
(16.40a)

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen von Menschen mit Behinderungen wird durch das Teilhabestärkungsgesetz das bisherige Leistungsverbot ab dem 01.01.2022 partiell aufgehoben. JC wird nach § 5 Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt, für Menschen mit Behinderungen **Leistungen nach den §§ 16a ff. (mit Ausnahme der §§ 16c und 16e)** neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen (vgl. [Fachliche Weisung zu § 5](#)).

Partielle Aufhebung
des Leistungsverbots
(16.40b)

Gleichermaßen wird das Leistungsverbot für die JC in Bezug auf die Leistungen nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III partiell aufgehoben (§ 5 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III). Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger als der BA können somit grundsätzlich mit den **Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III** gefördert werden. Die JC können ihre Vermittlungstätigkeit mit vermittlungsunterstützen-



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

den Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Die JC sind somit neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger für die genannten Leistungen zuständig, ohne selbst Rehabilitationsträger zu sein. Es besteht also grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit dem zuständigen JC im Rahmen der Teilhabepanung ab (siehe [Fachliche Weisungen § 19 SGB IX](#)). Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können JC die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen.

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger (z. B. der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) den §§ 44 und 45 SGB III entsprechende vermittlungsunterstützende Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz erbringt (siehe hierzu auch [Fachliche Weisung Reha/SB zu § 22 SGB III](#)).

**Vermeidung von
Doppelleistungen
(16.40c)**

(4) Die Leistungen Weiterbildungsgeld und -prämie nach § 87a SGB III werden auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA geleistet:

**Weitere Regelungen
(16.41)**

- während der Teilnahme an allgemeinen FbW-Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 115 SGB III
- während der Teilnahmen an besonderen rehabilitationsspezifischen Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 117 SGB III.

Weitere Regelungen und Informationen sind auf der Intranet-Seite Rehabilitanden / Menschen mit Schwerbehinderungen zu finden.

Der Bürgergeldbonus nach § 16j wird ebenfalls an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA und anderer Rehabilitationsträger erbracht. Näheres ist in den [Fachlichen Weisungen zu § 16j](#) definiert.

2.5 Leistungsverbot der AA und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III)

(1) § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB III zählt die Leistungen auf, die nicht an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht werden können. Die Vorschrift korrespondiert

**Leistungsverbot AA
(16.42)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

mit den in § 16 Absatz 1 aufgezählten Leistungen. Alg-Aufstockende (Alg und Teil-Alg) erhalten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, sondern direkt von der AA.

Mit Einführung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) vom 20.05.2020 wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 das "Sammelantragsverfahren" (§ 82 Absatz 6 SGB III) eingeführt. Arbeitgeber erhalten damit die Möglichkeit, mit nur einem Antrag die Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten gesammelt zu beantragen. Dabei wurde den AA auch die Zuständigkeit für erwerbstätige leistungsbeziehende Personen nach dem SGB II ("Erwerbsaufstockende") übertragen (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III, vgl. [Fachliche Weisungen FbW sowie die Regelungen zum Sammelantragsverfahren](#)). Spiegelbildlich wurde in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 für die JC ein Leistungsausschluss im SGB II für die Leistungen im Rahmen des Sammelantrags nach § 82 Absatz 6 SGB III geregelt.

**Zuständigkeit AA
bei Sammelantrags-
verfahren FbW
(16.42a)**

(2) Die AA kann für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person neben dem JC folgende Leistungen erbringen:

**Ausnahmen für AA
(16.43)**

- Alle im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt des SGB III genannten Beratungsleistungen mit Ausnahme des Vermittlungsangebotes (§§ 29 - 43 SGB III, ohne § 35 SGB III; vgl. auch § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II).
- Alle im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, des SGB III genannten Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 – 77 SGB III und § 80a; z. B. Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung von Jugendwohnheimen). Davon ausgenommen sind die Leistungen bei Berufsausbildung des Vierten Unterabschnitts (§§ 73 – 80 SGB III) und die Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung).

Ein Verweis auf vorrangige Leistungen bei der AA i. S. d. § 5 ist seitens des JC nicht möglich, weil Ermessensleistungen nicht deshalb versagt werden dürfen, soweit das SGB II auch entsprechende bzw. gleiche Leistungen vorsieht (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Die Integrationsverantwortung liegt ohnehin bei den JC (mit Ausnahme der Alg-Aufstockenden).

Daneben besteht für die AA ein Leistungsverbot für die Leistungen des Übergangsgeldes bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 118 Nummer 1 SGB III i. V. m. §§ 119 - 121 SGB III).

(3) Die BA hat gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu erbringen (vgl. 4-Phasen-Modell). Umfasst sind insbesondere die Tätigkeitsbereiche Auslandsvermittlung, Manage-

**ZAV
(16.44)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

mentvermittlung und Künstlervermittlung. Das Verfahren der Zusammenarbeit und die Einschaltung der Auslandsvermittlung regelt die HEGA 10/15 - 8 - Internationale Vermittlung und Beratung.

3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2

(1) § 16 Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eingliederungsleistungen des SGB III (§ 16 Absatz 1). Für die in § 16 Absatz 1 aufgeführten Leistungen gelten die Regelungen des SGB III, sofern im SGB II keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Anstelle der Voraussetzungen des Bezugs von Alg sind demnach die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen. Die Anordnungsermächtigungen des Verwaltungsrates der BA und Verordnungsermächtigungen zu § 47 SGB III gelten im SGB II nicht.

**Rechtsgrund- und
Rechtsfolgenverwei-
sungen
(16.45)**

(2) In den SGB III-Vorschriften wird jedoch nicht von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, sondern vielmehr von Arbeitslosen, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen usw. gesprochen. Diese verschiedenen Personengruppen werden unter dem Kapitel 1 Abschnitt 2 "Berechtigte" des SGB III in den §§ 13 - 21 SGB III aufgeführt. Diese Begriffsbestimmungen sind über § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar. Sie konkretisieren die Leistungsvoraussetzungen im SGB III und müssen – soweit erforderlich – nach Sinn und Zweck der jeweiligen Förderleistung des SGB III vorliegen.

**Sinngemäße Anwen-
dung des Berechtig-
tenbegriffes
(16.46)**

(3) Die Vorschrift des § 53a ist eine rein statistische Norm. So gelten nach Absatz 1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den entsprechenden §§ im SGB III als nicht arbeitslos (§ 53a i. V. m. § 16 Absatz 2 SGB III).

**Statistiknorm § 53a
(16.47)**

(4) § 16 Absatz 2 Satz 3 regelt den Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen. Danach werden für die Teilnahme erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. mit § 82 des SGB III nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen. In allen anderen Fällen (arbeitslose erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen oder beschäftigte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Rahmen von § 81 Absatz 2 SGB III), in denen eine Förderung eines dem AFBG unterfallenden Fortbildungsziels angestrebt wird, gilt jedoch: Es besteht eine Nachrangigkeit des SGB II (§§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 1), soweit aus dem AFBG gleichartige Leistungen gewährt werden. Ein Ausschlussstatbestand in § 3 AFBG ist für Beziehende von Grundsicherungsleistungen (Bürgergeld) nicht vorgesehen. (siehe Weisung AFBG sowie dazugehörige [FAQ](#)).

**Förderausschluss
von Aufstiegsfortbil-
dungen
(16.48)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3)

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB III wird durch die Regelung des § 16 Absatz 3 Satz 1 um die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert (siehe Fachliche Weisungen SGB II zum Vermittlungsbudget).

**Schulische Ausbildung
(16.49)**

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a)

Abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren und neben den im SGB III geregelten Möglichkeiten der Vergabe (§ 131a Absatz 2 SGB III) kann ein Träger nach § 16 Absatz 3a im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden, eine FbW-Maßnahme durchzuführen. Hierzu wird auf die [Fachlichen Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III](#) verwiesen.

**FbW – Vergaberecht
(16.50)**

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung - Weiterbildungsgeld (§ 16 Absatz 3b)

Das Weiterbildungsgeld wird unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen gezahlt, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Das Weiterbildungsgeld umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen (siehe [Fachliche Weisung Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III](#)).

**FbW-Weiterbildungsgeld
(16.51)**

7. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4)

Die Geschäftsführung des JC kann auf Beschluss der Trägerversammlung die Ausbildungsvermittlung durch die AA wahrnehmen lassen (§ 16 Absatz 4 i. V. m. § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 44b Absatz 4 i. V. m. § 44d). Die Beauftragung der AA mit der Ausbildungsvermittlung und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels einer Verwaltungsvereinbarung (siehe Intranetangebot Zusammenarbeit SGB II). Eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen. Der Auftrag darf von der AA nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Bei einer Beauftragung verbleibt die Integrationsverantwortung beim JC. Die Kostenerstattung wurde mit [Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung](#) (AusbErstV) vom 20.12.2006 geregelt.¶

**Entscheidung Trägerversammlung
(16.52)**

**Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen**

Verweisung des § 16 Absatz 1 SGB II	Norm des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
Satz 4	§ 1 Absatz 2 Nr. 4	Ziele der Arbeitsförderung - Frauenförderung
Satz 2 Nr. 1	§ 29	Beratungsangebot
Satz 2 Nr. 1	§ 30	Berufsberatung
Satz 2 Nr. 1	§ 31	Grundsätze der Berufsberatung
Satz 2 Nr. 1	§ 32	Eignungsfeststellung
Satz 2 Nr. 1	§ 33	Berufsorientierung
Satz 2 Nr. 1	§ 34	Arbeitsmarktberatung
Satz 1	§ 35	Vermittlungsangebot
Satz 4	§ 36	Grundsätze der Vermittlung
Satz 2 Nr. 1	§ 38	Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden
Satz 2 Nr. 1	§ 39	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber
Satz 2 Nr. 1	§ 40	Allgemeine Unterrichtung
Satz 2 Nr. 1	§ 41	Einschränkung des Fragerechts
Satz 2 Nr. 1	§ 42	Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit
Satz 2 Nr. 2	§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Satz 2 Nr. 2	§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Satz 2 Nr. 2	§ 46	Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen
Satz 2 Nr. 3	§ 54a Absätze 1 bis 5	Einstiegsqualifizierung
Satz 2 Nr. 3	§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Menschen
Satz 2 Nr. 3	§ 74	Assistierte Ausbildung
Satz 2 Nr. 3	§ 75	Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung
Satz 2 Nr. 3	§ 75 a	Vorphase der Assistierte Ausbildung
Satz 2 Nr. 3	§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung
Satz 2 Nr. 4	§ 81	Grundsatz
Satz 2 Nr. 4	§ 82, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Satz 2 Nr. 4	§ 83	Weiterbildungskosten

**Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen**

Verweisung des § 16 Absatz 1 SGB II	Norm des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
Satz 2 Nr. 4	§ 84	Lehrgangskosten
Satz 2 Nr. 4	§ 85	Fahrkosten
Satz 2 Nr. 4	§ 86	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
Satz 2 Nr. 4	§ 87	Kinderbetreuungskosten
Satz 2 Nr. 4	§ 87a	Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (Diese sind Pflichtleistungen, während die Maßnahme selbst eine Ermessensleistung bleibt.)
Satz 2 Nr. 4	§ 131a	Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung
Satz 2 Nr. 4	§ 131b	Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
Satz 2 Nr. 5	§ 88	Eingliederungszuschuss
Satz 2 Nr. 5	§ 89	Höhe und Dauer der Förderung
Satz 2 Nr. 5	§ 90	Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
Satz 2 Nr. 5	§ 91	Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
Satz 2 Nr. 5	§ 92	Förderungsausschluss und Rückzahlung